

Satzung des "Fördervereines der Kindertagesstätte Pinocchio"

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Pinocchio".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ramstein-Miesenbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte Pinocchio in Ramstein-Miesenbach mit Geld-oder Sachmitteln. Soweit die Mittel des Trägers nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte Pinocchio sowie für die Förderung von künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
- b. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit Kindertagesstätte Pinocchio, zur Steigerung der Anerkennung der
- c. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- d. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Das Einbringen eigener Ideen und Vorschläge für Gelderverwertung durch Vereinsmitglieder ist erwünscht. Projekte und die sinnvolle

(2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören insbesondere: Die Erzieherinnen und Erzieher, die Leitung der Kindertagesstätte Pinocchio, die Eltern, der Elternausschuss sowie der Träger der Kindertagesstätte Pinocchio.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Ausnahmsweise können minderjährige Eltern von in der Kindertagesstätte

Pinocchio betreuten Kindern Mitglied des Fördervereines werden. Für die Wirksamkeit von deren Mitgliedschaft ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten notwendig.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedem Mitglied ist bei der Aufnahme eine Kopie der Vereinssatzung sowie ein Exemplar der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins auszuhändigen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden allerdings nicht erstattet.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in

grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Absatz 7 Satz 2 Var. 2 dieser

Satzung.

(5) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft automatisch mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Bereits geleistete Beiträge sind nicht erstattungsfähig.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederbeitrag/Vereinsmittel

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des

Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und

Finanzordnung festgehalten.

(2) Sonstige Mittel des Vereins über § 4 Absatz 1 dieser Satzung hinaus sind Veranstaltungserlöse, Spenden jeglicher Art (Geld oder Sachen), sonstige

Zuwendungen

oder Einnahmen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

-dem/der 1. Vorsitzenden,

-dem/der 2. Vorsitzenden,

-dem Kassierer/der Kassiererin,

-dem Schriftführer/der Schriftführerin.

-2 Beisitzer/Beisitzerinnen

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2.

Vorsitzenden. Nur

beide gemeinsam können den Verein nach außen wirksam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Tritt eines

der

Vorstandsmitglieder vorzeitig aufgrund § 3 Absatz 3 oder 4 dieser Satzung aus dem Verein

aus, ist aufgrund § 7 Absatz 1 Satz 3 Variante 1 dieser Satzung eine

Mitgliederversammlung für eine Neuwahl einzuberufen. Das Ergebnis dieser Wahl gilt abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung nur für den Rest der laufenden Wahperiode.

§ 6 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

Zur Prüfung der Kasse mit allen ihren Unterlagen wird von der Jahreshauptversammlung ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin gewählt. Dieser/diese darf dem Vorstand nicht angehören. Ihm/ihr ist das gesamte Rechnungsmaterial durch den Kassierer/die Kassiererin vorzulegen. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin wird auf ein Jahr gewählt. Das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung ist schriftlich festzulegen und der Jahreshauptversammlung entsprechend § 7 Absatz 2 a. und b. dieser Satzung zu berichten.

§ 7 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung/Zusammenarbeit mit anderen

(1) Die reguläre Mitgliederjahreshauptversammlung findet nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Dieser ist jeweils der 31. 12. eines jeden Jahres. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereines schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangt.

(2) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Satzungsänderung mit Ausnahme des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung,
- f. Festsetzung der Vereinsbeiträge nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung,
- g. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit ein Vereinsmitglied oder ein Beteiligter im Sinne von § 7 Absatz 4

und 5 eine E-Mailadresse dem Verein angegeben hat, ist die Möglichkeit der Einladung per E-Mail nutzbar.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind ebenfalls der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer/die Schriftführerin des Elternausschusses der Kindertagesstätte Pinocchio entsprechend § 7 Absatz 3 dieser Satzung einzuladen.

(5) Ebenso ist zu jeder Mitgliederversammlung die Leitung der Kindertagesstätte

Pinocchio entsprechend § 7 Absatz 3 dieser Satzung einzuladen.

(6) Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin ist der/die 1. Vorsitzende des Vereins und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein,

wird ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung

gewählt. Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und bei einer Entscheidung nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch

Handzeichen. Wünscht einer/eine der Anwesenden eine Abstimmung durch geheime Wahl, ist

diesem Wunsch zu entsprechen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll

aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung/Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins allein und ausschließlich an die

Kindertagesstätte Pinocchio.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach § 17 ZPO.

Ramstein den _17.06.2014